

AGBs mo energy systems GmbH Stand 23.08.2023

1. Allgemeines, Angebote und Preise

1.1 Sofern nicht anders vereinbart und von uns schriftlich bestätigt, erfolgen sämtliche Lieferungen und Leistungen ausschließlich gemäß den nachfolgenden Bedingungen. Dies gilt auch dann, wenn sie bei mündlichen oder fernmündlichen Verhandlungen nicht gesondert erwähnt werden. Jeglichen Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen, und sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht erneut bei Vertragsabschluss widersprechen. Durch die Entgegennahme unserer Ware erklärt der Käufer ausdrücklich seine Zustimmung zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

1.2 Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur nach ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern wirksam.

1.3 Die Firma mo energy systems GmbH behält sich das Recht vor, alle gelieferten oder eingebauten Produkte zusammen mit den entsprechenden Objekten und Umgebungen für öffentliche Werbezwecke zu nutzen, z.B. Homepage, Werbematerial, wie Prospekte, Fernsehaufnahmen.

1.4 Unsere Angebote und Preislisten sind unverbindlich. Technische Änderungen oder Weiterentwicklungen bleiben vorbehalten. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sind lediglich Näherungswerte. Alle technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von mo energy systems GmbH und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von mo energy systems GmbH weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

1.5 Öffentliche Äußerungen des Übergebers, des Herstellers oder anderer Beteiligten, insbesondere in der Werbung und den der Ware beigefügten Informationen, sind nur dann verbindlicher Bestandteil des Vertrages, wenn sie ausdrücklich schriftlich dem Angebot zugrunde gelegt werden oder wenn im Angebot explizit auf sie Bezug genommen wird.

1.6 Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, gelten die Preise als Nettopreise ab Werk oder Lager, ohne Verpackung, Verladung, Montage, Versicherung und Umsatzsteuer. Alle Preise und Löhne sind in Euro (€) angegeben. Die angegebenen Preise dienen lediglich als Richtwerte. Falls es zwischen Vertragsabschluss und Ausführung der Leistung – aus welchem Grund auch immer – zu Materialkostenerhöhungen oder anderen Umständen kommt, die zusätzliche Leistungen oder Mehrkosten verursachen und außerhalb der Kontrolle von mo energy systems GmbH liegen, werden die entsprechenden Preise angepasst, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Lieferung/Leistungsausführung liegen nicht mehr als vier Monate.

2. Bestellung, Leistungsfristen und Termine

2.1 Alle Abschlüsse und Vereinbarungen, einschließlich solcher, die von unseren Mitarbeitern getroffen werden, sowie mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.

2.2 Der Käufer bleibt an seine Bestellung gebunden, bis er von uns eine schriftliche Annahme- oder Ablehnungserklärung erhält oder wir im Einzelfall den Auftrag ausführen ohne weitere Bestätigung. Aufträge, die erteilt wurden, können nicht zurückgezogen werden.

2.3 Vereinbarungen über verbindliche Liefer- und Montagezeiten müssen in schriftlicher Form erfolgen. Die Verpflichtung von mo energy systems GmbH zur termingerechten Lieferung oder Montage setzt voraus, dass sämtliche kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Käufer und mo energy systems GmbH geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, wie beispielsweise die Beschaffung erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder die rechtzeitige Zahlung von Anzahlungen.

Falls der Käufer seine Verpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt oder falls Umstände bekannt werden, die Zweifel daran aufkommen lassen, dass der Käufer seinen Verpflichtungen in Zukunft pünktlich und ordnungsgemäß nachkommen wird, behalten wir uns das Recht vor, unsere Lieferungen sofort einzustellen, ohne dass daraus Schadenersatzansprüche entstehen. Offene Rechnungen zum Zeitpunkt der Einstellung dürfen von uns zur Zahlung fällig gestellt werden

2.4. Lieferfristen sind immer unverbindlich. Wenn es zu einer vereinbarten Vertragsänderung kommt, behält sich mo energy systems GmbH das Recht vor, den Liefertermin neu festzulegen. mo energy systems GmbH

haftet nicht für Lieferverzögerungen, die unverschuldet oder fahrlässig verursacht wurden. In einem solchen Fall verzichtet der Auftraggeber auf sein Recht, vom Kauf zurückzutreten, und verzichtet auch auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

Falls die Verzögerung oder Unterbrechung der Leistungsausführung durch den Auftraggeber verursacht wurde, trägt der Auftraggeber alle zusätzlichen laufenden Mehrkosten, die durch die Verzögerung oder Unterbrechung entstanden sind. In diesem Fall behält sich mo energy systems GmbH das Recht vor, die eigenen Leistungen und den Aufwand mittels Teilrechnung fällig zu stellen.

2.5 Falls mo energy systems GmbH die Verzögerung nicht zu verantworten hat, beispielsweise aufgrund von Energiemangel, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, höherer Gewalt oder Verzögerungen seitens unserer Lieferanten, wird die vereinbarte Leistungszeit entsprechend verlängert. Sollte mo energy systems GmbH auch nach angemessener Verlängerung nicht in der Lage sein, die Leistung zu erbringen, sind sowohl der Käufer als auch wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen.

2.6 Falls mo energy systems GmbH für die Verzögerung verantwortlich ist, hat der Käufer das Recht, gemäß den gesetzlichen Vorschriften und nach einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Jegliche Entschädigungen für verspätete Lieferungen oder für Schäden, die durch verspätete Lieferungen entstehen, sind ausgeschlossen.

2.7 Für mo energy systems GmbH gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn das Produkt das Werk bis zum Ende dieser Frist verlassen hat oder mo energy systems GmbH die Versandbereitschaft angezeigt hat. Wenn eine Abnahme erforderlich ist, ist der Abnahmetermin ausschlaggebend, es sei denn, es liegt eine gerechtfertigte Abnahmeverweigerung vor. Ware, die als versandbereit gemeldet wurde, aber nicht unmittelbar abgerufen wird, kann von uns auf Kosten und Gefahr des Käufers gelagert und als geliefert verbucht werden.

3. Zahlungen, Terminverlust

3.1 Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Lieferung der Ware nur gegen Nachnahme (gegen Kostenersatz) oder gegen Vorauszahlung netto ohne Skonto. Scheck und Wechsel werden nur nach einer besonderen Vereinbarung und ausschließlich zahlungshalber, nicht an Erfüllungsort, akzeptiert. Etwaige Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Möglichkeit, Zahlungen mittels Schecks oder Wechsels abzulehnen, ohne Gründe anzugeben, liegt im Ermessen von mo energy systems GmbH.

Der Auftraggeber ist ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen oder Zahlungen aus irgendwelchen Gründen zurückzuhalten. Zahlungen sind schuldbefreiend auf eines unserer Konten oder an eine mit Inkassovollmacht ausgewiesene Person zu leisten. Die Umsatzsteuer ist in vollem Umfang vom Gesamtpreis nach Rechnungsstellung zu entrichten, es sei denn, es wurden andere Zahlungskonditionen für die Berichtigung des Kaufpreises vereinbart.

Falls das Zahlungsziel überschritten wird, bei Annahmeverzug oder Terminverlust, ist MO ENERGY SYSTEMS GMBH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen (§ 352 UGB, § 288 BGB). Im Falle eines Zahlungsverzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Mahnspesen, Interventionskosten sowie die Kosten anwaltlichen Einschreitens zu erstatten. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch den Auftraggeber berechtigt diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.

3.2 Bei Verkaufsgeschäften, die gemäß Ziffer 12.2. der AGB dem österreichischen Recht unterliegen, findet im Falle einer vereinbarten, kontokorrentmäßigen Verrechnung § 1416 ABGB keine Anwendung. Die Zahlungen des Käufers können nach dem Ermessen von MO ENERGY SYSTEMS GMBH auf jegliche Verbindlichkeit des Käufers angerechnet werden.

3.3 Falls der Auftraggeber mit einer vertragsgegenständlichen Zahlung oder einem Teil davon um mehr als 14 Tage in Verzug ist, behält sich MO ENERGY SYSTEMS GMBH das Recht vor, den gesamten Restkaufpreis (restlichen Rechnungsbetrag) sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Zusätzlich wird die gesamte Restforderung sofort zur Zahlung fällig, falls gegen das Vermögen des Auftraggebers erfolglos Exekution oder "Vollstreckungsmaßnahmen" betrieben werden oder wenn die Bonität und Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in irgendeiner Form gemindert wird. In diesem Fall hat MO ENERGY SYSTEMS GMBH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Versand- und Übernahmebedingungen, Umtausch, Rückabwicklung

4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt am vereinbarten Abnahmeort zu überprüfen und zu übernehmen oder von bevollmächtigten Personen überprüfen und übernehmen zu lassen. Sollte der Auftraggeber ausdrücklich oder stillschweigend auf die Prüfung verzichten, gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen.

Der Versand erfolgt immer auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, selbst bei etwaiger frachtfreier Lieferung. Sobald die vom Auftraggeber bestellte Ware an den Frachtführer (Post, Bahn, Flugzeug, Schiff oder Spediteur) übergeben wird, hat MO ENERGY SYSTEMS GMBH die Vertragspflichten erfüllt, und die Gefahr geht auf den Auftraggeber über. Die Entscheidung über die Versandart liegt bei MO ENERGY SYSTEMS GMBH und wird vom Käufer im Voraus genehmigt, es sei denn, der Käufer verlangt rechtzeitig und schriftlich eine bestimmte Art der Versendung.

4.2 Der Umtausch oder die Rückabwicklung des Vertrages trotz ordnungsgemäßer Erfüllung durch MO ENERGY SYSTEMS GMBH bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von MO ENERGY SYSTEMS GMBH. Sollte eine Zustimmung erfolgen, ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder den vollen Kaufpreis samt sämtlicher Kosten (Lieferung etc.) oder - je nach Wahl von MO ENERGY SYSTEMS GMBH - eine Pauschale zu bezahlen, die die regelmäßig zu erwartenden Kosten abdeckt, jedoch mindestens 15% des Auftragswerts beträgt.

Die zurückzugebende Ware muss sich in unbeschädigtem Zustand befinden und inklusive der Originalverpackung an MO ENERGY SYSTEMS GMBH zurückgesendet werden. Es ist nicht möglich, Waren, die länger als 3 Monate ausgeliefert wurden, umzutauschen. Der Umtausch von Sonderware (keine Lagerware) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen behält sich mo energy systems GmbH das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, diese Waren im normalen Geschäftsgang zu veräußern, solange er gegenüber mo energy systems GmbH nicht in Zahlungsverzug gerät.

5.2 Im Falle der Weiterveräußerung gelten nachstehende Bestimmungen:

- Mit Abschluss des Vertrages tritt der Auftraggeber die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen bereits an mo energy systems GmbH ab und verpflichtet sich, dies ordnungsgemäß in seinen Büchern zu vermerken.
- Auf Verlangen von mo energy systems GmbH ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung der betreffenden Forderung dem Drittkäufer mitzuteilen und mo energy systems GmbH alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen zur Verfügung zu stellen.
- Sollten die Waren, die sich unter Eigentumsvorbehalt befinden, oder die an mo energy systems GmbH abgetretenen Forderungen gepfändet werden, ist mo energy systems GmbH unter Angabe sämtlicher Umstände zu benachrichtigen, die für die Durchsetzung ihrer Ansprüche notwendig sind.

5.3 Sofern das Verkaufsgeschäft gemäß Ziffer 12.2. der AGB dem österreichischen Recht unterliegt, ist der Käufer verpflichtet, Sicherstellungen gemäß § 1170 b ABGB rechtzeitig einzufordern und mit einer gesonderten Erklärung an mo energy systems GmbH (zur Sicherstellung) zu verpfänden.

5.4 Die Befugnis des Auftraggebers, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, erlischt, wenn der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung oder Teilzahlung ganz oder zu einem erheblichen Teil mehr als 10 Tage in Verzug gerät und eine angemessene Zahlungsfrist, die von mo energy systems GmbH gesetzt wurde, ergebnislos verstreicht. Des Weiteren endet die Befugnis spätestens, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt wird. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Anforderung von mo energy systems GmbH die Vorbehaltsware herauszugeben. Dabei stellt das Verlangen nach Herausgabe der Vorbehaltsware grundsätzlich keinen Rücktritt vom Kaufvertrag dar.

5.5 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder sonstige Verfügung über die abgetretenen Forderungen sind unzulässig.

5.6 Die mo energy systems GmbH gemäß vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen gibt mo energy systems GmbH nach eigener Wahl insoweit frei, als ihr Wert unter Berücksichtigung der Wertschöpfung durch den Käufer die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

5.7. Von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter ist mo energy systems GmbH unter Angabe des Pfändungsgläubigers oder zugreifenden Dritten sofort zu benachrichtigen.

5.8. Sobald der Auftraggeber seine Zahlungen eingestellt hat, ist er verpflichtet, mo energy systems GmbH umgehend eine Aufstellung über die noch vorhandene Vorbehaltsware sowie eine Liste der Forderungen gegenüber den Drittschuldnern zusammen mit den dazugehörigen Rechnungsgutschriften zu übermitteln.

6. Geheimhaltung, Datenschutz, Benennung als Referenzkunde

6.1 Der Käufer verpflichtet sich, alle ihm vor oder bei der Vertragsdurchführung von uns zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder offensichtlich Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich gekennzeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt oder es besteht kein rechtlich schützenswertes Interesse. Der Käufer verwahrt und sichert diese Gegenstände so, dass ein Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist.

6.2 Der Käufer macht die der Geheimhaltungspflicht gemäß Absatz 1 unterliegenden Gegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen. Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit dieser Gegenstände.

6.3 Wir verarbeiten die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Käufers unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Wir dürfen den Käufer als Referenzkunden benennen.

6.4 Der Käufer ist damit einverstanden, dass wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen Informationen über den Käufer bei üblichen Auskunfteien einholen.

7. Gewährleistung, Unternehmensübertragung/Widerspruch

7.1. Jede Lieferung ist umgehend nach Erhalt zu kontrollieren. Sollten dabei etwaige Beschädigungen festgestellt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese unverzüglich schriftlich dem Beförderungsträger mitzuteilen.

7.2. Die vereinbarten Maße unterliegen den DIN-Toleranzen. Der Käufer akzeptiert Ober- und Unterlieferungen bis zu 10% der Bestellmenge.

7.3. Mängelrügen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich oder fernschriftlich erhoben werden. Beanstandete Teile sind auf Verlangen umgehend an uns zurückzusenden. Falls der Käufer diese Mängelrüge unterlässt oder die Ware weiter be- oder verarbeitet, gilt die Ware als vorbehaltlos genehmigt.

7.4. Wir haften für diejenigen Teile einer Ware, die wir von unseren Lieferanten bezogen haben, nur im Rahmen der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen diese Lieferanten zustehen.

7.5. Wird ein von uns anerkannter Mangel als berechtigt erachtet, behalten wir uns das Recht vor, entweder die Ware zum vereinbarten Preis zurückzunehmen, den Mangel selbst zu beheben oder bei Rücksendung der Ware eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Jegliche Mängelbehebungen durch den Käufer werden von uns nur vergütet, wenn sie im Voraus von uns genehmigt wurden.

7.6. Schadenersatzansprüche, die aufgrund eines mangelhaft gelieferten Gutes entstehen könnten, werden einvernehmlich ausgeschlossen, sofern diese Schäden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Besonders sind Folgeschäden ausgeschlossen, die durch einen Mangel des gelieferten Gutes, an anderen Wirtschaftsgütern oder im Vermögen des Käufers entstehen könnten. Gemäß § 9 des Produkthaftungsgesetzes wird die Haftung für Schäden, die durch den Produktfehler an Sachen verursacht werden, ausdrücklich ausgeschlossen. Jegliche weiteren Ansprüche sind, soweit rechtlich zulässig, ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz bereits angefallener Verarbeitungskosten, entgangenen Gewinn oder entstandenen Verlust des Käufers. Des Weiteren gilt dies auch für Geschäfte im Sinne des § 1 Abs. Zif. 1 des Konsumentenschutzgesetzes.

7.7. Die Erhebung einer Mängelrüge entbindet weder den Käufer von seiner Zahlungsverpflichtung noch berechtigt sie ihn zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus diesem oder einem anderen Auftrag.

7.8. Mängelrügen werden nicht anerkannt, wenn die gelieferte Ware verändert und/oder unsachgemäß behandelt oder verarbeitet wurde.

7.9. Wenn der Liefergegenstand von uns aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt wird, erstreckt sich unsere Haftung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung den Angaben des Käufers entspricht.

Für den Fall der Übertragung des Unternehmens des Käufers spricht sich mo energy systems GmbH vorweg gegen eine (automatische) Übernahme der Vertragsverhältnisse durch den Erwerber aus. Eine solche Übernahme bedarf einer gesonderten Vereinbarung (Schriftformvorbehalt).

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1. Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz von mo energy systems GmbH.

8.2. Für alle Streitigkeiten, die sich mittel- oder unmittelbar aus einem mit mo energy systems GmbH geschlossenen Vertrag ergeben - einschließlich der Frage nach der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses selbst - wird die Zuständigkeit des jeweils sachlich für Bregenz zuständigen Gerichts vereinbart.

8.3. Österreichisches Recht findet auf sämtliche Vertragsverhältnisse Anwendung, mit Ausnahme des einheitlichen UN-Kaufrechts (UNCITRAL) und des internationalen Privatrechts.

8.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben der Vertrag und die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen davon unberührt. Die unwirksame Klausel wird durch eine Regelung ersetzt, die dem Parteiwillen und dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

9. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

9.1. Erfüllungsort für Geschäfte mit mo energy systems GmbH ist für beide Geschäftspartner der Sitz dieses Unternehmens in Lochau in Österreich. Die aktuellen AGBs finden Sie auch unter: www.mo-energy-systems.at

10. Die Stornopauschale

10.1 Die Stornopauschale kann in folgenden Fällen in Rechnung gestellt werden:

- Wenn der Käufer die Bestellung erst nachdem die Montagemitarbeiter bereits auf dem Weg zur Baustelle war, storniert.
- Wenn die Montage aufgrund eines unvollständigen oder nicht korrekt ausgefüllten Bestellauftrags nicht durchgeführt werden kann.
- Wenn die Montage aufgrund ungenügender bauseitiger Vorleistungen nicht durchgeführt werden kann.

11. Retourlieferungen

11.1 Die Rücksendung von neuwertigen Artikeln kann nur mit beiliegender Rechnungskopie anerkannt werden. Es wird generell eine Stornogebühr in Höhe von 25% einbehalten. Bitte beachten Sie, dass Sonderbestellungen und beschädigte Waren nicht zurückgenommen werden können.